

SMV-Satzung am Ludwig-Wilhelm-Gymnasium Rastatt

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG.

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessensvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch. Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen. Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbsgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, in verschiedenen Bereichen an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen.

3. Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule (Nachhilfebörse, Schülerpatenschaft).

4. Kooperationen

Kooperationen mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern können im Einzelfall stattfinden.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

1. Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen- bzw. Kurssprecher beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

2. Klassensprecher/Kurssprecher

Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der achten Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten. Die Anzahl der Kurssprecher in den Kursstufen richtet sich nach der Anzahl der Deutschkurse. In jedem Deutschkurs werden ein Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt. Die Ge-

wählten sind Mitglied im Schülerrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht.

3. Schülerrat

3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher und Kurssprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt. Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

3.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden nach Bedarf mindestens eine Woche im Voraus festgelegt und allgemein über das SMV-Brett bekannt gegeben. Es soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder des Schülerrates dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht (außer im Fall einer angekündigten Leistungsmessung oder Nichtteilnahme am Unterricht des Tages) für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrates. Über die Sitzungen des Schülerrates wird bei Bedarf ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer innerhalb von zwei Wochen nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt werden, der es anschließend über einen Aushang am SMV-Brett veröffentlicht. Die Mitglieder des Schülerrates sind verpflichtet, sich über die Inhalte zu informieren.

3.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

4. Einzelne weitere Organe der SMV

Schülersprecher: Der Schülerrat wählt spätestens in der achten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den Schülersprecher und seine fünf Stellvertreter. Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder seinem Stellvertreter fortgeführt. Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach Außen, wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat. Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Schülersprecher soll nach Möglichkeit an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

Kassenwart: Der Kassenwart wird vom Schülersprecher und seinen Vertretern für ein Jahr gewählt. Ist er nicht vollgeschäftsfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte mit einem Verbindungslehrer. Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht eines Schülersprechers die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss ein Mal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offen legen. Weiteres siehe „V. Finanzierung und Kassenprüfung“.

Schriftführer: In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählen die Schülersprecher einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter, der den Schriftführer bei seiner Arbeit unterstützt. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates und der Schülersprecher ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse

Mittelstufensprecher: Der Mittelstufensprecher und mindestens ein Vertreter werden von den Klassensprechern der Klasse 7-10 gewählt. Ihre Aufgaben umfassen die Unterstützung der Schülersprecher, Stufenprojekte, Informationsaustausch.

Ausschüsse: Ausschüsse für verschiedene Projekte und Aufgaben werden aus dem Schülerrat gebildet. Die Leitung übernimmt meist ein Schüler- oder Mittelstufensprecher. Die Ausschüsse sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig.

Vorstand: Der Schülersprecher, seine Stellvertreter und die Verbindungslehrer bilden den Vorstand. Der Vorstand tritt mindestens alle zwei Monate zusammen. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV. An ihn können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt.

Schulparlament: Die SMV regelt bei Bedarf mit der Schulleitung und der Schulkonferenz die Möglichkeit, in einem Schulparlament alle Schülerinnen und Schüler betreffende Fragen und Veranstaltungen zu besprechen. Die Abstimmungen im Schulparlament sind rechtskräftig, wenn der Schülerrat dem zustimmt.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste kann eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt. Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter, ansonsten durch einen Verbindungslehrer.

1. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sollte spätestens in der achten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden, oder zum Ende des vorangegangenen Schuljahres. Es werden ein Schülersprecher und fünf Stellvertreter gewählt.

1.1 Der Schülersprecher

Er wird aus der Mitte aller Schülerinnen und Schüler an der Schule gestellt und vom Schülerrat gewählt. Der Schülersprecher wird der Kandidat mit den meisten Stimmen.

1.2 Die Stellvertreter

Die fünf Stellvertreter aus der Mitte aller Schülerinnen und Schüler an der Schule gestellt und vom Schülerrat gewählt. Es findet eine gemeinsame Wahl mit dem Schülersprecher statt. In Reihenfolge der erhaltenen Stimmen werden die Posten auf die zweiten bis sechsten gewählten Kandidaten verteilt.

2.1 Wahl der Schülervertreter in die Schulkonferenz

Der Schülersprecher, erster, zweiter und dritter Stellvertreter sind Kraft Amtes Mitglieder in der Schulkonferenz.

2.2 Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervertreter kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann geschehen auf Initiative der Schülergruppe selbst oder durch einen Antrag des Schülerrats an die Schülergruppe.

3. Wahl der Verbindungslehrer

Der Schülerrat wählt am Ende eines Schuljahres drei Verbindungslehrer. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Der Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt. Jedes Mitglied des Schülerrates hat drei Stimmen zu vergeben, die

nicht kumuliert werden können. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen. Die Aufgabe der Verbindungslehrer ist die Beratung und Unterstützung der SMV.

IV. Evaluation

Die SMV evaluiert sich selbst und verwendet die Instrumente der Evaluation zur Verbesserung der eigenen Arbeit. Ein Evaluations-Ausschuss wirkt mit in einer eventuellen Projektgruppe zur Evaluation der Schule. Die SMV informiert die Schülerschaft über den Stand der Qualitätsentwicklung in einer Schülerratsitzung.

V. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und über ein Konto beim Geldinstitut Sparkasse verwaltet.

Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 500 Euro müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Die Kassenbuchführung wird vom Kassenwart durchgeführt, die Belege sind ein Jahr aufzubewahren.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt den 1. Kassenprüfer. Der 2. Kassenprüfer, der ein Erziehungsberechtigter eines Schülers sein muss, wird bestimmt durch einen Vorschlag des Elternbeiratsvorsitzenden. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an den Schulleiter und den Elternbeirat geleitet.

Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch Projekte und bei Bedarf eine Beantragung im Haushaltsplan der Schule bei der Schulkonferenz. Spenden können angenommen werden.

VI. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 21.1.2015 von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 01.02.2015 in Kraft. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Schülerrats geändert werden, darf aber dem Schulgesetz nicht widersprechen. Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.